

**Info - Mail von Herrn Textor aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Referendariat ab Schuljahresbeginn 2020/21 vom 14.08.2020:**

„Sehr geehrte Seminarleiterinnen und Seminarleiter,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie im Folgenden darüber informieren, wie Sie mit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (LAA) umgehen, die pandemiebedingt keinen Ausbildungsunterricht erteilen konnten oder ggf. zukünftig erteilen können.

Gruppe 1: LAA, bei denen es zu Schulschließungen/Teilschulschließungen kam oder ggf. kommt  
In Anlehnung an § 6 Absatz 7 (VSLVO) können ab sofort auch Zeiten, in denen pandemiebedingt kein Ausbildungsunterricht in Präsenz erteilt werden kann oder konnte und für die keine alternative Lerngruppe oder Ausbildungsschule gefunden werden kann, auf Antrag als Abwesenheitszeiten angerechnet werden. Hierdurch erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst zu verlängern, wenn der pandemiebedingte Ausfall von Ausbildungsunterricht in Präsenz individuell sieben Wochen übersteigt oder wenn der pandemiebedingte Ausfall von Ausbildungsunterricht in Präsenz zusammen mit anderen krankheitsbedingten Fehlzeiten individuell sieben Wochen übersteigt. Verlängert wird wie üblich um die individuelle „Abwesenheitszeit“. Die Entscheidung über eine Verlängerung liegt bei den Leitungen der Schulpraktischen Seminare, da die Angaben zum Ausfall von Ausbildungsunterricht nur vor Ort geprüft werden können. Die entsprechende Verlängerung aufgrund der Anrechnung erfolgt wie üblich durch die Personalstelle. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 (VSLVO) bei der Leiterin oder beim Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, inwieweit Ausbildungsunterricht entfallen ist. Die genannte Zeitspanne zur Antragsstellung kann bei LAA des jetzigen dritten Ausbildungshalbjahres ggf. verändert werden.

Gruppe 2: LAA, die zur Corona-Risikogruppe gehören

Für LAA, die durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung (diese muss nicht von einem Amtsarzt erstellt worden sein) nachweisen, dass sie an einer Covid-19-relevanten Grunderkrankung leiden, ist zunächst eine Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung im Benehmen mit der zuständigen Seminarleitung zu erstellen. In diesem Kontext ist zwischen Schulleitung, Seminarleitung und LAA zu klären, ob durch alternative Unterrichtsformate (z. B. Unterricht in Kleinstgruppen) die Ausbildung fortgesetzt werden kann. Ist kein adäquater Ausbildungsunterricht im Sinne der VSLVO möglich, muss die oder der betroffene LAA den Vorbereitungsdienst verlängern. Die Entscheidung über die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars. Bei der Berechnung sollen – in Anlehnung an die Vorgaben der KMK zur Mindestdauer des bundesweiten Vorbereitungsdienstes – in der Summe mindestens zwölf Monate unterrichtspraktische Erfahrung mit Unterrichtspräsenz in der Schule berücksichtigt werden. In der Zeit, in der kein Ausbildungsunterricht stattfindet, müssen die LAA weiterhin am Allgemeinen Seminar und an den Fachseminaren teilnehmen und sie können auch Modulprüfungen ablegen. Darüber hinaus sind die LAA verpflichtet, die entfallenden zehn Stunden Ausbildungsunterricht, durch Unterstützung der Ausbildungsschule(n) entsprechend zu kompensieren. LAA im bbVD sind zudem verpflichtet, im Umfang ihrer vertraglich geschuldeten Dienstleistung tätig zu werden. Anregungen und Hintergrundinformationen zu Unterstützungsformaten der Schulen finden Sie im *„Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf in der Berliner Schule“* (vgl. Anhang).

Gruppe 3: Schwangere LAA

Schwangere LAA erhalten zurzeit vom AMZ (Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité) i. d. R. die Empfehlung, aufgrund der Corona-Pandemie keinen Präsenzunterricht durchzuführen. Den Schulleitungen wird dringend empfohlen, bei der Gefährdungsbeurteilung der Empfehlung des AMZ Folge zu leisten. Wird von der Schulleitung ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, besteht für die

LAA keine Möglichkeit die Staatsprüfung im vorgesehenen Zeitfenster zu absolvieren. Diese LAA müssen den VD verlängern. Eine Teilnahme am Allgemeinen Seminar und das Ablegen von Modulprüfungen sind möglich.

Die o. g. Anträge sind von der zuständigen Seminarleitung an die Personalstelle zu versenden. Der zuständigen Schulleitung und Frau Zierenberg sind die Anträge z. K. zu geben.

Ansonsten gelten weiterhin die Hinweise, die Frau Ifli und ich mit Schreiben vom 18.06.2020 (vgl. Anhang) mitgeteilt haben.“